



Satzung über Auszeichnungen der Stadt Gunzenhausen

Die Stadt Gunzenhausen erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S 353) die folgende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Gunzenhausen verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) das **EHRENBÜRGERRECHT** nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
- b) die **VERDIENSTMEDAILLE** der Stadt Gunzenhausen,
- c) den **EHRENTELLER** der Stadt Gunzenhausen.

Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger der Stadt Gunzenhausen sein.

§ 2

VERLEIHUNG DES EHRENBÜRGERRECHTS

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Gunzenhausen lebenden Personen zuerkennen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat oder wenn sie durch hervorragende Leistungen z.B. im Bereich der Kunst, der Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das **EHRENBÜRGERRECHT** wird in einer Festsitzung des Stadtrates durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung des **EHRENBÜRGERRECHTES** erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 3

VERLEIHUNG DER VERDIENSTMEDAILLE

1. Bei besonderen Anlässen verleiht die Stadt Gunzenhausen eine Verdienstmedaille. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Stadt Gunzenhausen, insbesondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkungen an die Stadt u.a.

2. Die Verdienstmedaille der Stadt Gunzenhausen hat die Form einer runden Münze aus Silber (925) und einen Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Überschrift **STADT GUNZENHAUSEN**, auf der Rückseite befindet sich die Inschrift **FÜR BESONDERE VERDIENSTE**.
3. Die Verdienstmedaille wird in einer Festsitzung zusammen mit einer Urkunde, in welcher die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufgeführt sind, verliehen.

§ 4

VERLEIHUNG DES EHRENTELLERS

1. Der **EHRENTELLER** der Stadt Gunzenhausen wird bei besonderen Anlässen durch die Stadt verliehen. Damit soll der ausgeprägte Einsatz und das Verdienst für die Entwicklung der Stadt in den verschiedenen Bereichen und Vertretungskörperschaften gewürdigt werden; ebenso wie besonders verantwortungsbewußte und erfolgreiche Leistung im öffentlichen Dienst.
2. Der **EHRENTELLER** der Stadt Gunzenhausen hat die Form eines runden Tellers aus Zinn, Durchmesser: 31 cm. Er zeigt auf der Vorderseite in der Mitte das Stadtwappen mit der Umschrift **STADT GUNZENHAUSEN**, ferner ist in der Vertiefung des Tellers der Text eingraviert: Verliehen, das Datum der Verleihung, sowie der Name des Geehrten. Auf dem Rand des Ehrentellers steht im oberen Bereich "**EHRENTELLER DER STADT GUNZENHAUSEN**" und im unteren Bereich "**IN WÜRDIGUNG DER VERDIENSTE**", sowie die nähere Bezeichnung dieser Verdienste.
3. Der **EHRENTELLER** der Stadt Gunzenhausen wird in einer entsprechend dem Anlaß angemessenen Veranstaltung in Verbindung mit einer Urkunde überreicht.

§ 5

1. Einer Persönlichkeit können mehrere Auszeichnungen verliehen werden.
2. Gleichzeitig können **EHRENBÜRGER** höchstens fünf, Inhaber der **VERDIENSTMEDAILLE** höchstens zehn sowie Inhaber des **EHRENTELLERS** höchstens fünfzehn lebende Persönlichkeiten sein.

§6

1. Die **EHRENBÜRGER** und die Träger der **VERDIENSTMEDAILLE** sind zu den festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
2. Die Auszeichnungen nach § 1 gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.
3. Die **VERDIENSTMEDAILLE** darf nur durch die ausgezeichneten Persönlichkeiten getragen werden.

§ 7

1. Berechtig für die Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten. Der 1. Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung dem Stadtrat vor.
2. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 8

Ausgesprochene Ehrungen können vom Stadtrat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates widerrufen werden.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bringt in jedem Falle den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung mit sich. Der Ehrenbürgerbrief bzw. die Auszeichnungen sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 1. September 1966 über Auszeichnungen der Stadt Gunzenhausen aufgehoben.

Gunzenhausen, **den 06.11.1981**

W. Hilpert
Erster Bürgermeister